

Der Magistrat

rüsselsheim
am main



Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für die Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380 – kV Höchstspannungsfreileitung

Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim; Anhörungsverfahren

Die Amprion GmbH hat beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die geplante Leitungseinführung in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380 – kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380 – kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim beantragt.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin reduziert sich aufgrund der geplanten Stilllegung von Kraftwerken der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG die Einspeiseleistung in der Region. Dies soll durch eine Erweiterung der Umspannanlage in Bischofsheim um einen 380/110 – kV – Transformator kompensiert werden, um eine sichere Energieversorgung im Höchstspannungsnetz sicherzustellen und die Anpassung der Anlagen an die heutigen und künftigen Versorgungs- und Übertragungsaufgaben in der Region zu gewährleisten.

Die Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim erfordert eine geänderte Leitungseinführung, für die insbesondere folgende Maßnahmen geplant sind:

Geänderte Leitungseinführung der Bl. 4134 Bischofsheim – Pkt. Griesheim

- Rückbau der Maste 1a und 1b
- Neuerrichtung des Mastes 1001
- Austausch der Isolatorenketten an Mast 2 und 3
- Auftrennen der vorhandenen Stromkreise und getrennte Einführung in die Umspannanlage

Geänderte Leitungseinführung der Bl. 4114 Bischofsheim – Marxheim

- Anbringen einer neuen Traverse an Mast 1

Es wird darauf hingewiesen, dass die beschriebene Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, sondern hierfür eine geänderte immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt wurde.

Für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim und in der Gemarkung Rüsselsheim der Stadt Rüsselsheim in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

12. März 2018 bis einschließlich 11. April 2018

in Mainzer Str. 7, 65468 Rüsselsheim am Main, im 1. Stock, Zimmer-Nr.: 7 während der Dienststunden Mo-Fr von 8 bis 12 Uhr und Do von 16 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen werden in der Gemeinde Bischofsheim und der Stadt Rüsselsheim ausgelegt.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Übersicht aller Öffentlichen Bekanntmachungen → Energienetze) und das UVP – Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der bei den Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2, S. 2 UVPG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **11. Mai 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Wilhelmienstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Äußerungsfrist).

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG), es sei denn die vorgebrachten Äußerungen sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen und Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur-, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Äußerungen, Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - a) die für das Anhörungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c) die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten, und
 - d) die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Bei den Unterlagen nach § 16 UVPG handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:
 - Erläuterungsbericht (Anlage 1)
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (Anlage 10)
 - Umweltstudie (UVP-Bericht) einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, Forstrechtliche Belange, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Maßnahmenplan (Anlage 12)
 - Wasserschutzrechtlicher Antrag (Anlage 13)

Regierungspräsidium Darmstadt

III.33.1 – 78 g 02/07 (S) 2/2017

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Im Auftrag

(Tanja Kraft)